

Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der Betreuenden Grundschule

Aufgrund der §§ 27 Absatz 1 und 28 Absatz 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung –GO-) in der Neufassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. März 1997 (GVOBl. 147) und durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. S. 469) mit Berichtigung vom 22. Januar 1998 (GVOBl. S. 35) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Laboe am 15. Mai 2001 folgende Neufassung der Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der „Betreuenden Grundschule“ erlassen:

Anmerkung: II. Änderung vom 15.06.2005 eingefügt.

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten der „Betreuenden Grundschule“ wird ein Entgelt für die Betreuung der Kinder nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer das Kind bei der „Betreuenden Grundschule“ angemeldet hat. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessung der Entgelte

- (1) Für die Teilnahme an der Betreuenden Grundschule ist für jedes angemeldete Kind

pauschal 30 Euro

zu entrichten.

- (2) Die Gebühr ist monatlich im voraus zu zahlen.
(3) Auf Antrag ist eine Ermäßigung des Betrages möglich, und zwar entsprechend der geltenden Sozialstaffel für andere Kindertagesstätten. Anträge sind beim Sozialamt der Gemeinde zu stellen.

§ 4 Entstehung der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Monat, in dem das Kind angemeldet wurde und bleibt bis zu dem Monat, in dem das laufende Schulhalbjahr endet, bestehen. Dies

gilt auch für den einmaligen Besuch. Eine Abmeldung während des laufenden Schulhalbjahres enthebt nicht von der Zahlungspflicht gemäß dieser Entgeltordnung.

§ 5

Verfahren bei der Erhebung der Entgelte

- (1) Die An- und Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Wird das Entgelt über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt zum 01. August 2001 in Kraft.
- (2) Die Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der „Betreuenden Grundschule“ vom 08. Oktober 1993 nebst seinen Änderungen tritt gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Entgeltordnung außer Kraft.

Laboe, den 13. Juli 2001

Gemeinde Laboe
Der Bürgermeister

-Cornelius-